



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Fall behandelt die Frage, inwieweit ein Insolvenzverwalter für geschädigte Gläubiger eine Anfechtung vornehmen kann, wenn der Schuldner einem Gläubiger, dem gegenüber er eine Straftat begangen hat, zur Sicherung dessen Anspruch auf Schadensersatz zusätzliche Sicherheiten einräumt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

nahme einer unerlaubten Handlung dem Gläubiger für die dadurch begründete Schadensersatzforderung eine Sicherung gewährt.

Es bedarf der tatrichterlichen Gesamtwürdigung, ob das Beweisanzeichen der Inkongruenz im konkreten Fall geeignet ist, den Nachweis eines Benachteiligungsvorsatzes des Schuldners und seiner Kenntnis beim Anfechtungsgegner zu erbringen.

BGH IX ZR 57/09 (OLG Schleswig)

Sachverhalt

Der Schuldner A. T. hatte als Systemkoordinator einer Volkshochschule in der Zeit von Januar 2000 bis November 2004 durch Computermanipulationen Honorar beträge für nicht existierende Volkshochschuldozenten in Höhe von rund 540.000 Euro zu Lasten der städtischen Trägerin (nachfolgend auch Beklagte) auf ein seiner Verfügungsbefugnis unterstehendem Bankkonto transferiert.

Der Rechtsanwalt des Schuldners erkannte Schadensersatzansprüche der Beklagten in einer Besprechung vom 20.04.2005 gegenüber deren Vertretern dem Grunde nach an. Mit notarieller Urkunde vom 10.08.2005 erkannte der Schuldner an, der Beklagten aus Computerbetrug einen Betrag von 400.000 Euro zu schulden. Zugleich unterwarf er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

Des Weiteren bewilligte er zu Gunsten der Beklagten die Eintragung einer brieflosen Gesamtsicherungshypothek in Höhe von 400.000 Euro an

[Insolvenz- und Kapitalmarktrecht]

BGH: Eine Sicherheitenbestellung für eigene Verbindlichkeiten stellt keine Schenkung dar

InsO §§ 133 I, 134 I; ZPO § 286

Die nachträgliche Bestellung einer Sicherung durch den Schuldner für eine Verbindlichkeit aus einer von ihm begangenen unerlaubten Handlung stellt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes eine entgeltliche Leistung dar; gleiches gilt für die Verstärkung des Anspruchs durch Schuldnerkenntnis. Das Beweisanzeichen der Inkongruenz (ungleichmäßige Deckung) ist gegeben, wenn der Schuldner nach Vor-



mehreren in seinem Allein- bzw. Miteigentum stehenden Grundstücken. Aus der Verwertung der Grundstücke erhielt die Beklagte einen Betrag von 11.286,73 Euro.

Über das Vermögen des Schuldners wurde am 31.03.2006 das Insolvenzverfahren eröffnet. Es handelte sich um ein Nachlassinsolvenzverfahren, da der Schuldner im September 2005 verstorben war. Der Insolvenzverwalter (Kläger) verlangte im Wege der Anfechtung die Erstattung des Betrages von 11.286,73 Euro von der städtischen Trägerin.

Rechtliche Würdigung

Nach Auffassung des BGH liegt in der nachträglichen Sicherheitenbestellung für eine eigene, entgeltlich begründete Verbindlichkeit durch den Schuldner keine Schenkung. Andernfalls würden Sicherheitenbestellungen nach § 134 InsO generell in den letzten vier Jahren vor Antragstellung angefochten werden können.

Dies gilt selbst dann, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners zur Zeit der Bestellung unverdächtig waren. Dabei sei es ohne Bedeutung, ob die Entgeltlichkeit der Leistung auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung beruhe. Auch der hier vorliegende gesetzliche Schadensersatzanspruch sei nicht unentgeltlicher Natur.

Entsprechende Erwägungen hätten auch für das Schuldanerkenntnis Geltung. Erforderlich sei allein - so der BGH -, dass die anerkannte Verbindlichkeit entgeltlicher Natur sei. Die nur formelle Belastung mit einer weiteren Verbindlichkeit bedeute wirtschaftlich keine unzulässige doppelte Inanspruchnahme des Schuldners.

Allerdings komme eine Anfechtbarkeit nach § 133 Abs. 1 InsO (Vorsätzliche Benachteiligung der anderen Gläubiger) in Betracht. Eine bestehende inkongruente Deckung sei in der Regel ein Beweiszeichen für den nach diesem Anfechtungsstatbestand erforderlichen Benachteiligungsvorsatz.

Dies gelte zumindest dann, wenn die Wirkungen der Rechtshandlung zu einem Zeitpunkt eintreten, zu welchem zumindest aus der Sicht des

Empfängers der Leistung Anlass bestand, an der Liquidität des Schuldners zu zweifeln. Bei der Gewährung einer Sicherheit sei Folgendes zu berücksichtigen: Eine Sicherheit sei nur dann kongruent, wenn der Sicherungsnehmer einen Anspruch gerade auf diese Sicherheit hatte.

Wäre ein Anspruch auf Sicherung in demselben Vertrag eingeräumt, durch den der gesicherte Anspruch selbst entsteht, liege in der späteren Gewährung der Sicherheit keine inkongruente Deckung, weil von Anfang an ein Anspruch auf die Sicherung bestehe.

Werde hingegen eine bereits bestehende Verbindlichkeit nachträglich besichert, könne darin eine inkongruente Deckung liegen. Insoweit liege hier eine inkongruente Deckung vor. Dieses bei der Vorsatzanfechtung zu gewichtende Beweiszeichen ersetze jedoch nicht eine Gesamtwürdigung. Insbesondere könne dieses gegebenenfalls durch den Beklagten entkräftet werden.

Allerdings sei auch das weitere - gesetzlich geregelte - Beweiszeichen des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO zu gewichten. Danach wird die Kenntnis des anderen Vertragspartners von dem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners vermutet, wenn er wusste, dass Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Praxishinweis

In dem Urteil des BGH werden anfechtungsrechtliche Fragen von Sicherheitenbestellungen erörtert. Insoweit ist die Entscheidung für alle Lieferanten und Kreditgeber, die sich für ihre Forderungen Sicherheiten bestellen lassen von Relevanz. Eindeutig klargestellt wird in dem Urteil, dass die Nachbesicherung einer bestehenden eigenen Verbindlichkeit durch den Sicherungsgeber nicht der Schenkungsanfechtung (Anfechtungszeitraum: vier Jahre) unterfällt. Jedoch bleibt eine zehnjährige Vorsatzanfechtung wegen Benachteiligung anderer Gläubiger möglich.

